

Lett Advokatfirma
Jernbanegade 31
DK-6000 Kolding
Dänemark
Henrik Norsk Hoffmann
Advokat

STELLUNGNAHME ZUM GLÜCKSSPIELGESETZES- ENTWURF – SCHLESWIG-HOLSTEIN

Grundsätzlich finde ich den Entwurf für das Glücksspielgesetz für Schleswig-Holstein gut. Mit den Bestimmungen hinsichtlich der Möglichkeit der Werbung für genehmigte Glücksspiele hat man den genehmigten Anbietern die besten Chancen gesichert, sich gegen unerlaubtes Glücksspiel zu schützen.

Schutzmaßnahmen, die sich auf Blockierung von Internetserviceprovidern und Zahlungsserviceprovidern richten, haben erfahrungsgemäß nur eine sehr geringe Wirkung, wenn überhaupt. Solche Schutzmaßnahmen führen aber oft zu nicht erwünschten Ergebnissen, wie z.B. die Blockierung von legalen Websites, die nichts mit Glücksspielen zu tun haben.

Das Internet stellt ein Medium dar, das sich nur schwierig durch Verbote und Ähnliches regeln lässt. Sowohl die jetzige Monopolregelung als auch der Entwurf eines überarbeiteten Glücksspielstaatsvertrags des Deutschen Olympischen Sportbundes basieren deswegen meines Erachtens auf der falschen Voraussetzung, dass man ein Verbot gegen Aktivitäten im Internet durchsetzen kann. Dies ist aber nicht der Fall, und der Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Neuordnung des Glücksspiels berücksichtigt diese Tatsache und versucht, durch eine weitgehende Öffnung des Glücksspielmarkts das Anbieten von Glücksspielen in geordneten und überwachten Bahnen wieder zurückzubringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen habe ich folgende Bemerkungen.

Zum § 4 (3)

Für sämtliche Glücksspielanbieter (sowohl ortsgebundene als auch online Glücksspielanbieter) ist die Veranstaltung von Glücksspielen bzw. Wetten mit erheblichen Investitionen und Kosten verbunden. Die Investitionen in Ausstattung, das

Abschließen von Mietverträgen, die Anstellung von Personal und Ähnliches setzen voraus, dass die Glücksspielanbieter langfristig planen können.

Mit der meines Erachtens unangemessenen zeitlichen Beschränkung der Genehmigungen für Online-Glücksspielanbieter wird den Glücksspielanbietern die Möglichkeit genommen, langfristig zu planen, und dies macht die Antragsstellung einer Genehmigung nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag weniger attraktiv.

Darüber hinaus führt diese Bestimmung auch zu einem sehr hohen verwaltungsmäßigen Aufwand, weil die Prüfstelle sich sehr häufig mit der Behandlung von Genehmigungsanträgen beschäftigen muss, statt ihre Ressourcen auf Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben zu verwenden.

Weiter hat man in der neuen Fassung des Gesetzesentwurfs den ortsgebundenen Spielbanken mit dem § 17 (12) einen erheblichen Vorteil gegenüber den Online-Spielbanken verschafft, indem die erste Genehmigung einer ortsgebundenen Spielbank auf 8 Jahre statt 2 Jahre für Onlinespielbanken zu befristen ist. Die Investition, die für die Etablierung einer Onlinespielbank erforderlich ist, ist nicht zu unterschätzen, und falls man das Prinzip mit zeitbeschränkten Genehmigungen beibehalten möchte, sollte man zumindest die Zeitbeschränkung so regeln, dass die Regeln den Anbietern eine wirtschaftlich vertretbare Investitionssicherheit anbieten.

Ich gehe davon aus, dass die Hintergründe der zeitlichen Beschränkung der Genehmigung erstens die Möglichkeit sind, die Anzahl von Glücksspielanbietern laufend anpassen zu können, und zweitens, die regelmäßige Gelegenheit zu sichern, den Betrieb des Glücksspielers zu überprüfen.

Meines Erachtens wäre es aber sinnvoller, dass die Glücksspielanbieter, genau wie alle anderen Gewerbebetriebe, eine zeitunbeschränkte Genehmigung bekommen. Mit der Überwachung der Glücksspielanbieter durch die Prüfstelle könnte man den rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Betrieb der Glücksspielanbieter in Schleswig-Holstein dadurch sichern, dass die Prüfstelle die Genehmigung bei fehlender Einhaltung der gesetzlichen Regeln bzw. der in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen vom Glücksspielanbieter zurückziehen kann.

Ein Risiko bei der zeitbeschränkten Genehmigung besteht darin, dass ein Glücksspielanbieter sich gegen Neuinvestitionen z.B. in Sicherheitssoftware, Spielsoftware, Anstellung von Personal am Ende der Gültigkeitsperiode weigert, weil es keine 100%-ige Sicherheit gibt, dass die Genehmigung verlängert wird. Dies

könnte zu einem wenig sicheren und attraktiven Glücksspielangebot in Schleswig-Holstein führen.

Besteht man aber auf einer zeitlich befristeten Genehmigung, sollte die Genehmigung nicht auf unter 10 Jahre befristet werden. Eine Befristung auf weniger als 5 Jahre ist für die Glücksspielindustrie in Schleswig-Holstein eher zerstörend und bietet für Schleswig-Holstein keine Vorteile, die durch ein Modell mit unbefristeten Genehmigungen oder mit langfristigen Genehmigungen nicht auch erreicht werden können.

Durch die jetzige zu kurze Zeitbeschränkung riskiert man, dass einige Anbieter, die sonst durch ihre Aktivitäten für weitere Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein sorgen könnten, aus diesem Grund sich gegen die Teilnahme am Schleswig-Holsteinischen Glücksspielmarkt entscheiden werden.

Zu § 17

Die meisten der internationalen privaten Online-Glücksspielanbieter bieten schon seit langem unterschiedliche Sperrsysteme an, weil dies einfach zu einem seriösen und professionellen Glücksspielbetrieb gehört.

Es ist absolut sinnvoll, ein Sperrsystem zum Schutz der Spieler zu haben, aber wenn dies nur zur Pflicht eines kleinen Teils der am Markt tätigen Anbieter gemacht wird, ist die damit erzielte Schutzebene überschaubar.

Bezugnehmend auf die Tatsache, dass die technologische Entwicklung der modernen Gesellschaft wahrscheinlich mit der Zeit zu kleinerer Nachfrage nach dem traditionellen ortsgebundenen Glücksspielbetrieb führen wird, wäre es überlegungswert, ein für die gesamte Industrie (hierunter insbesondere auch die Spielautomatenanbieter) geltendes Sperrsystem einzuführen. Diesbezüglich wäre ein zentrales Register zweckmäßig, in dem sämtliche zugelassenen Glücksspielanbieter die eventuelle Sperrung eines Spielers live überprüfen können, und dazu auch gesetzlich verpflichtet sind. Solch ein Register sollte von einer unabhängigen Behörde, z.B. der Glücksspielaufsicht, verwaltet werden.

Ein System wie das im Entwurf zum Glücksspielgesetz geschilderte, wo die Glücksspielanbieter über die Sperrung eines Spielers entscheiden können, halte ich für bedenklich. Der Spieler riskiert, zum Opfer des harten Wettbewerbs zwischen Glücksspielanbietern gemacht zu werden. Der Gedanke, dass man die Glücksspielanbieter dazu verpflichtet, die Spieler hinsichtlich der Erkennung des spielsüchtigen Verhaltens eines Spielers zu beobachten, ist grundsätzlich gut. Die

Pflicht des Glücksspielanbieters sollte aber auf die Mitteilung gegenüber einer unabhängigen Behörde darüber, dass ein Spieler möglicherweise spielsüchtig ist, beschränkt werden. Private Unternehmen sollten nicht über die Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Spielers entscheiden können. Solche Entscheidungen sollten nur die öffentlichen Behörden treffen können.

Zu § 25

Mehrere der nach dieser Bestimmung zur Verfügung zu stellenden Informationen können für Spiele wie Poker, Betting Exchanges und sonstige Spielarten, wo die Spieler nicht gegen „das Haus“ sondern gegeneinander spielen, nicht gegeben werden. Zum Beispiel ist es unmöglich, für solche Spiele die Höhe von allen Gewinnen, den Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz, Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten anzugeben.

Um zu vermeiden, dass eine Genehmigung zurückgezogen wird, weil ein Sachbearbeiter des Aufsichtsrats die Besonderheiten dieser Art von Spielen nicht kennt und deswegen Absatz 2 nicht ordnungsgemäß einsetzt, sollte man überlegen, diese Besonderheiten für Poker und Betting Exchanges im Gesetzestext deutlicher zu machen.

Zu § 41 (3)

Ein Steuersystem, wo die Bemessungsgrundlage sich auf die auf den Spielerkonten eingezahlten Beträge bezieht, ist absolut sinnvoll, da solch ein Modell ein überschaubares Besteuerungssystem darstellt.

Verglichen mit traditionellen Besteuerungssystemen könnte die Berechnung und Überprüfung mit diesem Modell etwas schwieriger sein, aber weil dieses Modell öfter und öfter benutzt wird, existieren auf dem internationalen Softwaremarkt bereits sehr zuverlässige Softwareprogramme, die sowohl die Berechnung als auch die Überprüfung der Berechnungen einwandfrei durchführen lassen.

Kolding, 1. April 2011

Henrik Norsk Hoffmann
Advokat